

## Wichtige Änderungen der Ausbildungs- und Prüfungsordnung in der Sekundarstufe I aufgrund des Corona-Virus

Liebe Kolleginnen und Kollegen, liebe Eltern, liebe Schülerinnen und Schüler,

in der "Verordnung zur befristeten Änderung von Ausbildungs- und Prüfungsordnungen gemäß § 52 SchulG" vom 1. Mai 2020, sind wesentliche rechtliche Rahmenbedingungen (u. a. zu Versetzung und Leistungsbewertung) geregelt, die unsere schulische Arbeit und Organisation bis zum Abschluss dieses Schuljahres bestimmen werden. Aus diesen Regelungen ergeben sich für die einzelnen Jahrgangsstufen unterschiedliche Konsequenzen, die im Folgenden konkret auf die betroffenen Jahrgangsstufen zusammengefasst sind.

### **Klassen 5 und 6**

Alle Schülerinnen und Schüler der Klasse 5 gehen in die Klasse 6 über, alle Schülerinnen und Schüler der Klasse 6 werden in die Klasse 7 versetzt. Dies gilt auch, wenn die Leistungsanforderungen der jeweiligen Klasse nicht erreicht sind. Die **Leistungen** der Schülerinnen und Schüler beruhen auf der Gesamtentwicklung während des ganzen Schuljahrs unter Einbeziehung der Zeugnisnote im ersten Halbjahr.

Die Klassenkonferenz prüft unter Berücksichtigung des Leistungsstandes des Schülers bzw. der Schülerin im gesamten Schuljahr, der bisher durchgeführten Fördermaßnahmen und der zu erwartenden Entwicklung des Schülers/der Schülerin, ob die Schulform weiter besucht oder ein **Schulformwechsel** empfohlen werden soll. Eine Empfehlung zum Schulformwechsel erfolgt **schriftlich** und den Eltern wird eine **Beratung** durch die Klassenleitung angeboten. **Die Eltern entscheiden über den Schulformwechsel.**

Die Klassenkonferenz empfiehlt die **freiwillige Wiederholung** der Klasse, wenn der Schüler/die Schülerin dadurch besser gefördert werden kann. Das **Klassenleitungsteam berät** die Eltern. Die **Eltern entscheiden über die Wiederholung**. Bei einer freiwilligen Wiederholung wird diese Wiederholung **nicht auf die Höchstverweildauer** angerechnet.

Die **Leistungen** der Schülerinnen und Schüler im zweiten Schulhalbjahr beruhen auf der Gesamtentwicklung während des gesamten Schuljahrs unter Einbeziehung der Zeugnisnote im ersten Halbjahr. Es werden **keine weiteren Klassenarbeiten** geschrieben. (Vgl. Runderlass vom 30.04.2020: „In Abweichung zur Verwaltungsvorschrift zu § 6 APO-SI Ziffer 6.1 zu Absatz 1 Nr. 6.1.1 kann im Schuljahr 2019/2020 eine geringere Anzahl von Klassenarbeiten in der Sekundarstufe I der Haupt-, Real-, Sekundar-, Gesamtschulen und Gymnasien durch die jeweilige Schule festgelegt werden.“)

### **Klassen 7 und 8**

Alle Schülerinnen und Schüler der Klassen 7 und 8 werden in die nächsthöhere Klasse versetzt. Dies gilt auch, wenn die Leistungsanforderungen der jeweiligen Klasse nicht erreicht sind. Die **Leistungen** der Schülerinnen und Schüler beruhen auf der Gesamtentwicklung während des ganzen Schuljahrs unter Einbeziehung der Zeugnisnote im ersten Halbjahr.

Die Klassenkonferenz empfiehlt die **freiwillige Wiederholung** der Klasse, wenn der Schüler/die Schülerin dadurch besser gefördert werden kann. Das **Klassenleitungsteam muss die Eltern** entsprechend **beraten** und dies dokumentieren. Die **Eltern entscheiden** über die Wiederholung. Bei einer freiwilligen Wiederholung wird diese Wiederholung **nicht auf die Höchstverweildauer** angerechnet.

Die **Leistungen** der Schülerinnen und Schüler im zweiten Schulhalbjahr beruhen auf der Gesamtentwicklung während des gesamten Schuljahrs unter Einbeziehung der Zeugnisnote im ersten Halbjahr. Es werden **keine weiteren Klassenarbeiten** geschrieben. (Vgl. Runderlass vom 30.04.2020, s.o.)

## **Klasse 9**

Die Schülerinnen der Klasse 9 werden weiterhin **nach den Vorgaben der APO SI** nur in die Einführungsphase versetzt, wenn die Leistungsanforderungen der Klasse 9 erreicht sind. D.h. dass für diesen Übergang die normalen, notenbasierten Versetzungsbedingungen gelten. Ohne Versetzung erlangen sie nicht die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe. Bei einer **Wiederholung** kann die Versetzungskonferenz eine Verlängerung des Besuchs der Sekundarstufe I **über die Höchstverweildauer** hinaus beschließen.

Die **Leistungen** der Schülerinnen und Schüler im zweiten Schulhalbjahr beruhen auf der Gesamtentwicklung während des gesamten Schuljahrs unter Einbeziehung der Zeugnisnote im ersten Halbjahr. Für die Schülerinnen und Schüler dieses Jahrgangs gilt darüber hinaus,

- 1. dass sie auf Wunsch **im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten** Gelegenheit zu **zusätzlichen schriftlichen, mündlichen oder praktischen Leistungen** erhalten, um ihre Note zu verbessern, und **entsprechend zu beraten** (ggf. auch telefonisch) sind und
- 2. dass bei Schülerinnen und Schülern, die aufgrund einer Erkrankung diese Gelegenheit nicht wahrnehmen können, auf die Note des vorangegangenen Halbjahrs zurückgegriffen wird.

Eine Zulassung zur **Nachprüfung** erfolgt auch dann, wenn eine Verbesserung **in mehr als einem Fach** notwendig ist, **um versetzt zu werden und damit die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe zu erwerben**. Es finden dann mehrere Nachprüfungen statt. Die Nachprüfungen finden auf der Basis des tatsächlich erteilten Unterrichts statt.